**Richtlinie zur Verwendung und Verteilung von Overheads in der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)**

Beschluss des Präsidiums vom 22.10.2026

## Präambel

Overheadmittel sind in unterschiedlicher Höhe Bestandteil von externen, bei Drittelmittelgebern eingeworbenen Forschungsmitteln an Hochschulen. Sie sollen die notwendigen Ressourcen bereitstellen, um einerseits die indirekten Begleitkosten drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte zu decken und andererseits Anreize für die Einwerbung solcher Mittel zu etablieren. Mit der Overheadrichtline verfolgt die HöMS das Ziel, die nachhaltige Entwicklung ihrer Forschungsexzellenz zu unterstützen und die Folgekosten von Forschungsprojekten, Weiterbildungsangeboten und weiteren Aktivitäten anteilig zu decken.

Die Verteilung der Overheadmittel soll Anreize zur weiteren erfolgreichen Drittmitteleinwerbung schaffen. Sie verbessert die Chancen für Drittmittelneuanträge durch overheadfinanzierte Investitionsmaßnahmen in die Forschungsinfrastruktur (beispielsweise durch Finanzierung von Unterstützungsangeboten des Instituts für Forschung und Transfer (IFT), weitere Serviceleistungen für Forschung an der HöMS, Geräte- und Gebäudeausstattungen für Forschung) und eröffnet Gestaltungsspielräume für strategische Forschungsförderung. Zugleich werden die Mittel gezielt zur Finanzierung von Infrastruktur- und Instandhaltungskosten verwendet, die durch den Ressourcenbedarf bei der vermehrten Einwerbung von Drittmittelprojekten entstehen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HöMS sind gehalten, bei der Beantragung von Forschungsprojekten bei öffentlichen und privaten Förderinstitutionen den maximal möglichen Satz an Overheads in die Kalkulation des

Projektbudgets einzubeziehen. Bei Vereinbarungen im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Hochschule ist der nach Vollkosten relevante Overheadzuschlag in der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

## §1 Definition und Geltungsbereich

1. Diese Overheadrichtlinie regelt den Umgang mit Overheadmitteln im Hinblick auf deren Verwendung und Verteilung innerhalb der HöMS.

2. Unter den Begriff „Overhead“ fallen, unabhängig von der Finanzierungsart, nach dieser Richtlinie: Programmpauschalen, Projektpauschalen, indirekte Kosten, Gemeinkostenanteile der Vollkostenkalkulation sowie sonstige Overheads.

3. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten insbesondere für alle Drittmittel-Projekte, die Overheads erhalten und von der EU, der DFG, Bundes- und Landesministerien, rechtlich selbständigen Stiftungen oder in Kooperation mit privaten oder anderen öffentlichen Partnern finanziert werden. Außerdem sind Projekte im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der HöMS (z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen) einzubeziehen. Öffentliche Drittmittelgeber stellen pauschal (z.B. DFG) oder programmabhängig (z.B. Bundesministerien wie das BMFTR, EU) einen definierten Prozentsatz der direkten Kosten der Bewilligung als Overhead zur Verfügung.

## §2 Verteilungsregelung und Verwendung

1. Vor Anwendung des hochschulischen Verteilungsmodells sind Ansprüche externer Partner (z.B. zugunsten anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) projektanteilig zu befriedigen. Vor Aufteilung des Overheads können aus diesem programmbedingte Mehrkosten, die lediglich den Abrechnungsvorgaben der Drittmittelgeber geschuldet sind, ausgeglichen werden. Dies betrifft z. B. in Forschungsrahmenprogrammen der EU die Finanzierung der Mehrwertsteuer. Für von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst verursachte Mehrausgaben oder vom Drittmittelgeber nicht akzeptierte Kosten gilt dies nicht.

2. Der Overhead wird bei Drittmittelprojekten zu 50 % für Forschungsinfrastruktur und zentrale Administration und zu 50 % für Sachmittelprämien für die einwerbenden Forscherinnern und Forscher verwandt.

3. Der Anteil für Forschungsinfrastruktur und zentrale Administration in Höhe von 50 % wird für forschungsbezogenes oder forschungsunterstützendes Personal bspw. im Institut für Forschung und Transfer, im Drittmittelmanagement der allgemeinen Verwaltung oder im Bereich des Personalmanagements, Gebäude, Energie, Wartung, Hard- und Software oder weitere Sachaufwendungen verwendet. Sie dienen der Verbesserung der Bedingungen für die Qualität der Forschung und können in diesem Sinne projektnah, als strategisches Instrument der Forschungsförderung und als Grundausstattungsmittel eingesetzt werden. Hierunter sind z.B. Infrastrukturmaßnahmen im Bereich IFT, Software, Lizenzen, Büroausstattung, Berufungs- oder Personalmittel zu verstehen.

4. Die Mittel sind von den Empfängern nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden. Eine Aufstockung der direkten Projektmittel ist nicht zulässig. Die Vorgaben der Drittmittelgeber für die Verwendung der Overheads sind vorrangig zu beachten.

5. Nicht verteilte Overheads gehen in die Jahresbudgets des IFT zu Zwecken der generellen Forschungsunterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der HöMS.

6. Bei Wechsel des verantwortlichen Projektleiters an eine andere Einrichtung, verbleiben die nicht verausgabten Overheadmittel bei der HöMS. Sie können nicht an andere Einrichtungen transferiert werden. Im Falle eines Defizits hat der Fachbereich für den Ausgleich Sorge zu tragen.

7. Overheadmittel sind aktuell aufgrund haushalterischer Vorgaben nicht in ein anderes Haushaltjahr übertragbar und müssen im Haushaltsjahr der Einnahme verwendet werden.

8. Grundsätzlich muss die Abrufung der Overheadmittel und die anschließende Information und Bescheidung über die Sachmittelprämien für die Projektleitungen

zeitnah erfolgen, um eine sinnvolle Verausgabung der Sachmittelprämien gewährleisten zu können.

9. Für die Verwendung (für z.B. Sachausgaben, Reisen, etc.) von Drittmitteln muss ein Beschaffungsantrag gestellt werden, um die Mittel korrekt dem jeweiligen Projekt oder Overheadbudget zuzuordnen.

## §3 Sachmittelprämien

1. Zur Anerkennung besonderer Leistungen können Drittmitteleinwerbenden aus Overheads Sachmittelprämien zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Gewährung von Sachmittelprämien dient der Würdigung der erfolgreichen Drittmitteleinwerbung als besondere Leistung.

3. Sachmittelprämien werden den Forschenden als Sachmittelzuschuss, aus dem forschungsrelevante Ausgaben für Personal- und Sachkosten bestritten werden können, gewährt.

4. Sachmittelprämien können nach dieser Richtlinie lediglich für Projekte ausgezahlt werden, die über die HöMS eingeworben bzw. die erforderlichen Mittel an die HöMS transferiert wurden.

5. Die Sachmittelprämie wird der verantwortlichen Projektleiterin bzw. dem verantwortlichen Projektleiter gewährt. Bei mehreren Projektleiterinnen bzw. Projektleitern kann der Betrag aufgeteilt werden.

## §4 Hochschulbibliothek und zentrale Einrichtungen

Die Hochschulbibliothek sowie andere zentrale Einrichtungen (Zentren und Institute) können bei von ihnen eingeworbenen Drittmittelprojekten in Abstimmung mit dem Präsidium über 50 % des Overheads verfügen. Die Verteilung und Auszahlung erfolgt

dann analog zu den Sachmittelprämien wie im §3 beschrieben. Eine Erhebung von zusätzlichen Infrastrukturkosten ist möglich.

## §5 Übergangsregelungen

1. Die Richtlinie wird erstmalig für die Verteilung der Overheads des Jahres 2027 angewendet.

2. Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen behalten bis zum Ende der aktuellen Bewilligungsperiode bzw. der aktuellen Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, 18.11.2026

gez.
Dr. Walter Seubert
Präsident